

seiner Mitte gewählten Mitgliede übertrug, welchem der Name Brückenmeister beigelegt wurde. Im ferneren Laufe der Zeit entwickelte sich aus dessen Angelegenheiten eine besondere Geschäftsstelle oder Behörde, welche man das Brücken-Amt nannte.

Daraus wird nun erklärlich, daß der Brückenmeister nicht der bloße Verwalter des Einkommens der Brücke, sondern auch im Namen des Stadtraths alle diejenigen Rechte und Befugnisse auszuüben hatte, welche mit den Schenkungen von Grundstücken oder Zinsen an die Kreuzkapelle sowie Brücke verbunden waren, wohin namentlich auch die Verwaltung der Rechtspflege gehörte. Ueber den Umfang der Letzteren wird Näheres noch bezüglich Blasewitz folgen. Wer Genaueres über die eigenthümliche Verbindung der Elbbrücke mit der Kreuzkirche lesen will, den verweise auf die gehaltreiche Schrift des Bürgermeister Reubert: Die Rechtsverhältnisse der alten Elbbrücke. 1857.

Mit der Schenkung der Zinsen von Blasewitz an die Brücke oder Kreuzkapelle, worüber keine Urkunde oder Nachricht vorhanden, welche aber sehr wahrscheinlich aus dem Triebe, ein gutes Werk zu stiften, von den letztgenannten Eigenthümern der Zinsen, Gliedern der Familie die Kundige, erfolgt sein dürfte, waren nun aber nicht bloß Geldgefälle erworben worden, sondern die Zinspflichtigen hatten auch Ackerfrohen zu leisten. Dieselben bestanden im Bestellen der der Kreuzkirche gehörigen Felder, und zwar hatte Blasewitz dreimal im Jahre mit einem Pfluge zu dienen. Aus unbekanntem Gründen wurde eine Verwandlung dieser Leistung in Geld beliebt und wir finden im Jahre 1494 eine Urkunde, in welcher Herzog Georg der Bärtige und damalige Landesfürst den Vergleich bestätigt, den die Kirchväter zum heiligen Kreuz zu Dresden mit den Dorfschaften Blasewitz, Seititz (jetzt Seidnitz), Proles, Lockewitz, Panewitz (jetzt Bannewitz), Gittersey (jetzt Gittersee) und Gulis (jetzt Gohlis) wegen der Dienste getroffen hatten und welcher dahin ging, daß für jeden Frohntag mit dem Pfluge fünf Groschen gezahlt wurden. Da Blasewitz deren drei zu leisten hatte, so betrug die Entschädigung 15 Groschen. Von da an kommt dieselbe und zwar zum ersten Male in der Brücken-Amts-Rechnung vom Jahre 1495 unter dem Namen Pfluggeld zum Vorscheine.

Zu ersehen ist nicht, ob die genannten 8 Angeseffenen in Blasewitz zusammen oder einzelne nur derselben diese Dienste zu leisten gehabt und nunmehr die vereinbarte Entschädigung zu zahlen hatten. Vermuthlich wurde dieselbe nach den Hufen von allen aufgebracht.

Diese Zinsen und Pfluggelder waren aber nicht die einzigen Leistungen der Grundbesitzer des Ortes. Dieselben hatten auch, wie wir aus der im Jahre 1547 erfolgten Niederschrift im Amts-Erbuche erfahren, außerdem noch einen halben Scheffel Weizen und einen halben Scheffel Korn als sogenanntes Wachgetreide zu entrichten. Mit diesen Namen bezeichnete man in damaliger und früherer Zeit die Lieferung von Körnerfrüchten in die nächste marktgräfliche Burg zur Unterhaltung der Wache (Besatzung darin) in Kriegszeiten, welche zum Schutze der Umgegend diente. Dagegen wissen wir nicht